

Satzung des Jugendamtes vom 09.06.1993

Satzung

des Jugendamtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung i. V. m. § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie i. V. m. §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.1993 für das Jugendamt des Landkreises Luchow-Dannenberg folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Organisation des Jugendamtes

- a Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 KJHG durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen
- b Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt

§ 2

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Abs. 1 KJHG i. V. m. §§ 3 und 4 AG KJHG an:

a stimmberechtigte Mitglieder

- a. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden, Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen

b Mitglieder mit beratender Stimme

- a. Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
- b. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinde von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
- d. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- e. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- f. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- h. ein(e) in der Jugendhilfe erfahrene(r) Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in),
- i. ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in),

- j. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ringes politischer Jugend,
- k. zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs 3 AG KJHG

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses

- a. Das Jugendamt nimmt neben den ihm durch das KJHG zugewiesenen Aufgaben alle Aufgaben der Jugendhilfe, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind, wahr. Daneben werden die Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen worden sind, durchgeführt, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift begründet wird.
- b. Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für:
 - a. die Aufgaben nach § 71 Abs 2 u 3 KJHG i V m § 6 Abs. 1 AG KJHG,
 - b. die Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskorperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte,
 - c. weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind, wie z B das Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendschöffen gem § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und der Beisitzer gem § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Luchow-Dannenberg vom 18.03.1975 i d F der 2. Änderungssatzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Luchow, den 09.06.1993

Landkreis Luchow-Dannenberg

LS

gez Zühlke
(Landrat)

gez Poggendorf
(Oberkreisdirektor)